

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 43

- **Darlegungs- und Beweislast bei nicht unfallkausalen Schäden am Fahrzeug**
BGH, Beschluss vom 30.07.2024, AZ: VI ZR 122/23

Dem Geschädigten wird durch § 287 ZPO nicht nur die Beweisführung, sondern bereits die Darlegung erleichtert. Er kann durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen aufklären lassen, in welcher geringeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kurz und bündig – AG Nördlingen zu gekürzten Nebenkostenpositionen**
AG Nördlingen, Urteil vom 21.08.2024, AZ: 5 C 422/24

Mit Ausnahme der Fahrtkosten spricht das AG Nördlingen hier dem klagenden Sachverständigen aus abgetretenem Recht restliche Nebenkostenpositionen zu. Das Gericht geht dabei wenig auf den Vortrag der Beklagten ein und spricht die Sachverständigenkosten für die Restwertermittlung, Fotos und Schreibseiten zu. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall, pauschaler Aufschlag von 20% auf den Normaltarif gerechtfertigt**
AG Siegburg, Urteil vom 29.03.2022, AZ: 120 C 71/21

Das AG Siegburg schätzt die Mietwagenkosten hier aus dem Mittelwert der Fraunhofer- und Schwacke-Liste, beschränkt sie aber nicht darauf. In diesem Fall sieht es einen 20%-igen Aufschlag auf den Mittelwert als zulässig an. Begründet wird dieser durch die spezifische unfallbedingte Situation. Diese kann beispielsweise durch einen erhöhten Dispositionsaufwand des Autovermieters in Eil- und Notsituationen gegeben sein. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Darlegungs- und Beweislast bei nicht unfallkausalen Schäden am Fahrzeug**
BGH, Beschluss vom 30.07.2024, AZ: VI ZR 122/23

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall macht der Kläger Schadenersatz geltend und legte ein vorgerichtliches Schadengutachten vor. Das LG Gießen hat nach Vernehmung von Zeugen und Einholung eines Sachverständigengutachtens die Klage am 14.09.2022 (AZ: 3 O 137/18) abgewiesen. Das OLG Frankfurt hat die Berufung des Klägers am 15.03.2023 zurückgewiesen (AZ: 17 U 217/22). Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde.

Das Berufungsgericht hat im Hinweisbeschluss ausgeführt, die geltend gemachten Fahrzeugschäden könnten nicht alle bei dem vom Kläger geschilderten Unfallgeschehen entstanden und im Nachhinein hinzugekommen sein. Es stehe die ernsthafte Möglichkeit einer Manipulation im Raum, zumal eine erbetene Besichtigung durch die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung vor dem Verkauf des Fahrzeugs verweigert wurde. Es sei Sache des Klägers, darzulegen, dass und in welchem Umfang ein Vermögensnachteil entstanden sei. Dies erfordere bei einem Vorschaden die Darlegung eines bestimmten, näher abgrenzbaren Teils des Schadens. Daran fehle es hier.

Aussage

Das Berufungsgericht hat verfahrensfehlerhaft überspannte Anforderungen an den Vortrag einer Partei gestellt. Im Zurückweisungsbeschluss hat es allein darauf abgestellt, dass der Kläger nicht dargelegt habe, welche der behaupteten Schäden durch die Kollision entstanden seien und welche nicht. Er habe auch nicht dargelegt, welche der in dem von ihm vorgelegten Schadengutachten enthaltenen Positionen (Arbeitsleistung, Ersatzteile) zur Beseitigung der Schäden, deren Kompatibilität vom Sachverständigen festgestellt worden sei, erforderlich seien. Es sei Sache des Klägers, auch insoweit eine nachvollziehbare Abgrenzung vorzunehmen.

Weitere Darlegungen des Klägers zur Abgrenzung der Beschädigungen waren aber nicht erforderlich gewesen. Denn der Sachverständige hat Ausführungen dazu gemacht, welche Beschädigungen durch die vom Kläger behauptete Kollision verursacht worden sein könnten. Danach ist die Abgrenzung oder Abgrenzbarkeit keine Frage der Darlegung, sondern wäre gegebenenfalls ein Gesichtspunkt der Beweiserhebung und richterlichen Überzeugungsbildung, ob der Kläger den ihm obliegenden Beweis zumindest teilweise geführt hat.

Im Übrigen hat der Kläger konkret dargelegt, welche der ursprünglich mit der Klage geltend gemachten Beschädigungen durch den Unfall verursacht worden sein sollen. Er hat in seiner Stellungnahme zum Hinweisbeschluss unter Bezugnahme auf die Erläuterung des Sachverständigen ausgeführt, über die bloße Unfallkompatibilität hinausgehend sei nachgewiesen, dass bestimmte abgrenzbare Beschädigungen durch das Unfallereignis verursacht worden seien. Es ist nicht ersichtlich, was der Kläger zur Abgrenzung der Beschädigungen hätte weiter sachdienlich darlegen oder ausführen können.

Die weitere Erwägung des Berufungsgerichts, der Kläger habe auch nicht dargelegt, welche der in dem von ihm vorgelegten Schadengutachten enthaltenen Positionen (Arbeitsleistung, Ersatzteile) zur Beseitigung der Schäden, deren Kompatibilität vom Sachverständigen festgestellt worden sei, erforderlich seien, und es sei Sache des Klägers, auch insoweit eine nachvollziehbare Abgrenzung vorzunehmen, überspannt ebenfalls die Darlegungsanforderungen.

Dem Geschädigten wird durch § 287 ZPO nicht nur die Beweisführung, sondern bereits die Darlegung erleichtert. Er muss zur substantiierten Darlegung des mit der Klage geltend gemachten Schadens weder ein Privatgutachten vorlegen noch ein vorgelegtes Privatgutachten dem Ergebnis der Beweisaufnahme oder der gerichtlichen Überzeugungsbildung entsprechend ergänzen. Der Geschädigte kann durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen aufklären lassen, in welcher geringeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen.

Das Berufungsgericht hat die Möglichkeit einer Manipulation bislang nur ernsthaft angenommen, sich davon aber nicht überzeugt. Es kann daher nicht sicher ausgeschlossen werden, dass das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, der geltend gemachte Anspruch bestehe zumindest teilweise. Die Sache war daher zurückzuverweisen.

Praxis

Allgemein gilt bei Vorschäden, dass der Geschädigte die kausale Verursachung und den Umfang eines Schadens darzulegen hat (BGH, Urteil vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/19).

Wenn der Schädiger den Umfang oder die Höhe des Schadenersatzes bestreitet und behauptet, das Fahrzeug sei bereits durch ein vorheriges Ereignis beschädigt worden, muss der Geschädigte darlegen und ggf. beweisen, dass die Beschädigung unfallbedingt ist. Dieser Darlegungs- und Beweislast kann der Geschädigte beispielsweise durch den Nachweis abgrenzbarer Vorschäden nachkommen.

Hier hatten die Vorinstanzen die Anforderungen überspannt und wie schon das KG Berlin (BGH, AZ: VI ZR 197/21) kassierte jetzt das OLG Frankfurt einen Rüffel. Die Anforderungen an den Sachvortrag einer Partei dürften nicht überspannt werden. Die Frage, wie weit eine Partei ihren Sachvortrag substantiiert muss, hängt auch von ihrem Kenntnisstand ab. Es könne auch ein Mindestschaden geschätzt werden (siehe BGH, Beschluss vom 15.10.2019, AZ: VI ZR 377/18).

Auch ohne den Nachweis der Reparatur von Vorschäden kann ein Ersatzanspruch dann begründet sein, wenn das Gericht zu der Überzeugung kommen kann, dass bestimmte abgrenzbare Beschädigungen durch das streitgegenständliche Unfallereignis verursacht worden sind (BGH, Urteil vom 17.03.1990, AZ: VI ZR 115/89). Hierzu kann der Geschädigte durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen aufklären lassen, in welcher geringeren als von ihm ursprünglich geltend gemachten Höhe Reparaturkosten anfallen.

- **Kurz und bündig – AG Nördlingen zu gekürzten Nebenkostenpositionen**
AG Nördlingen, Urteil vom 21.08.2024, AZ: 5 C 422/24

Hintergrund

Vor dem AG Nördlingen klagt der Sachverständige aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche und vorinstanzlich gekürzte Kosten des Sachverständigen. Die beklagte Haftpflichtversicherung brachte Kosten für die Restwertermittlung in Höhe von 19,00 €, einige Schreibseiten sowie Fotokosten und Fahrtkosten in Abzug, weil sie diese für nicht erforderlich hielt. Mit der Klage aus abgetretenem Recht verfolgt der Sachverständige hier die restliche Zahlung der vorinstanzlich gekürzten Kosten.

Aussage

Die zulässige Klage ist weit überwiegend auch begründet. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 16,30 € nebst Zinsen zu zahlen. Das AG Nördlingen stellt zunächst fest, dass die Klägerin (Sachverständigenbüro) auch aktivlegitimiert ist.

„Aus der Sicht des Gerichts ist in dieser Abtretungserklärung gar keine AGB zu sehen, darüber hinaus würde sie aber auch nicht gegen das Transparenzgebot verstoßen, da keinerlei Rückabtretung oder einschränkende Formulierung sowie Rückabtretungen in der Abtretungsvereinbarung getroffen wurden.“

In Bezug auf vorinstanzlich gekürzte Nebenkosten des Sachverständigen weist der Sachverständige die 19,00 € für die Restwertermittlung hier als Fremdkosten aus. Indem er sie als Fremdkosten ausweist, gehören sie folgerichtig nicht zum Grundhonorar.

In Bezug auf die Schreibkosten stellt das Gericht hier fest, dass sämtliche Seiten des Gutachtens in Kostenansatz zu bringen sind – dies in einer Höhe von 1,80 € pro Seite.

Weil es keinen Anhaltspunkt gibt, dass angefertigte Fotos für das Gutachten nicht erforderlich sein könnten, sind auch die Lichtbilder in vollem Umfang erforderlich. Unzureichend bestreitet allerdings die Beklagte, dass eine Maximalanzahl von Bildern in Höhe von 12 Fotos pro Gutachten ausreichend sei. Auch die Höhe von 2,00 € pro Foto findet keinerlei Beanstandung.

Nur weil die Klägerin hier nicht vorträgt, dass Fahrtkosten in Höhe von 5,60 € auch entstanden sind, verbleibt diese Kürzung bei der Beklagten.

Praxis

Eine durchaus eigene Sicht auf die Abtretungserklärung und ihre Qualifikation als AGB hat das AG Nördlingen hier kundgetan.

In Bezug auf die gekürzten Nebenkostenpositionen steht das Gericht allerdings nicht alleine da. Die pauschale Beschränkung von Fotos in Gutachten ist nicht sachdienlich, widerspricht aber den Vorstellungen der Versicherer und deren Prüfdienstleister. Diese kürzen angefertigte Fotos im Gutachten immer wieder auf 8, 10 oder 12 Fotos. Dabei ist es doch der Sachverständige, der allein und nach eigenem Ermessen zu entscheiden hat, welche Fotos des Unfallschadens dem Beweis dienlich sind und in das Gutachten gehören.

Eingesandt von Fritz Rucker, Sachverständiger aus Burgheim

- **Mietwagenkosten nach Verkehrsunfall, pauschaler Aufschlag von 20% auf den Normaltarif gerechtfertigt**
AG Siegburg, Urteil vom 29.03.2022, AZ: 120 C 71/21

Hintergrund

Die Klägerin erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und mietete deshalb notgedrungen einen Ersatzwagen an. Die hierfür in Rechnung gestellten Mietwagenkosten erstattete die unfallgegnerische Versicherung nur zum Teil. Die Klägerin forderte vor dem AG Siegburg den Rest und erhielt weitere 140,00 € zugesprochen. Die Kosten für das Verfahren musste die unfallgegnerische Versicherung tragen.

Aussage

Zunächst setzte sich das AG Siegburg mit der Frage auseinander, auf Basis welcher Schätzgrundlage der ortsübliche Normaltarif ermittelt werden könne. Es entschied sich für die sogenannte „Fracke“-Methode. Hierbei verwies es auf die geänderte Rechtsprechung des OLG Köln (Urteil vom 30.07.2013, AZ: 15 U 212/12 bzw. Urteil vom 19.11.2013, AZ: 15 U 36/13). Ausgangspunkt des zu ersetzenden Betrags war nach Ansicht des AG Siegburg mithin der Mittelwert zwischen den Werten des Schwacke-Automietpreisspiegels und denjenigen des Fraunhofer-Marktpreisspiegels Mietwagen. Allerdings hielt das AG Siegburg auch pauschale unfallbedingte Aufschläge für gerechtfertigt. Hierbei zitierte es das LG Bonn (Urteil vom 17.11.2015, AZ: 8 S 107/15) wie folgt:

„Nach ständiger Kammerrechtsprechung erfordert die Prüfung der Zulässigkeit eines Aufschlags auf den Normaltarif zwar nicht die Darlegung der betriebswirtschaftlichen Kalkulation des betreffenden Mietwagenunternehmens; vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische, in der Situation der Anmietung eines „Unfallersatzfahrzeuges“ regelmäßig anfallende Mehrleistungen beim Kfz-Vermieter aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen (pauschalen) Aufschlag rechtfertigen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Anmietung eines Fahrzeuges gerade in einer typischen Situation der „Unfallersatzanmietung“ geschieht, da nur dann ein kausaler Zusammenhang zwischen einerseits der Anmietung des jeweiligen Fahrzeuges und andererseits dem gerade mit Blick auf die Situation der Unfallersatzanmietung typischerweise anfallenden und pauschal kalkulierten Zusatzaufwand besteht (OLG Köln, Urteil vom 14.06.2011, Az. 15 U 9/11, zitiert nach juris).“

Auch berücksichtigte das Gericht bei der Ermittlung des ortsüblichen Normaltarifs vereinbarte und erbrachte Zusatzleistungen wie Winterbereifung, Haftungsreduzierung, Zustellung und Abholung, weitere Fahrer, Anhängerkupplung und Navigationsgerät.

Praxis

Das AG Siegburg schätzt nach der weit verbreiteten Methode „Fracke“. Es erkennt aber auch gleichzeitig an, dass aufgrund unfallbedingter Besonderheiten ein pauschaler Aufschlag gerechtfertigt ist. Es geht um spezifische, in der Situation der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges regelmäßig anfallende Mehrleistungen des Kfz-Vermieters. Im konkreten Fall sah das AG Siegburg derartige besondere Umstände darin, dass beispielsweise ein offenes Mietende vereinbart worden war. Deshalb läge ein zusätzlicher Dispositionsaufwand nahe. Als weitere Gründe wurden die Eil- oder Notsituation sowie fehlende Absicherung des Autovermieters mittels Vorfinanzierung bzw. Kreditkarte erwähnt.

Eingesandt von RA Dr. Ralph Burkard aus Meckenheim